



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die  
für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien  
und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin  
Tel +49 30 18 681-12140  
Fax +49 30 18 681-512186

MI3@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Aufenthalt von ukrainischen Staatsangehörigen  
hier: Wechselmöglichkeiten aus dem Titel des § 24 AufenthG in Ausbil-  
dungs- und Erwerbstitel**

MI3.21000/33#28  
Berlin, 5. März 2024  
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von der Russischen Föderation am 24. Februar 2022 entfesselte Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Bundesrepublik Deutschland vor große Herausforderungen gestellt. Aufgrund der fort-dauernden Kriegshandlungen ist ein Ende derzeit leider nicht abzusehen. Mit Stand 23. Februar 2024 sind aktuell 1,14 Millionen Menschen im AZR als ukrainische Schutzberechtigte registriert. Für die schnelle und unbürokratische Aufnahme gebührt den Ländern und Kommunen großer Dank.

Mit der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 zur Einführung eines vorüberge-henden Schutzes hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 das Bestehen eines Massen-zustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG festgestellt und damit die Grundlage geschaffen, an den betroffenen Personenkreis in Deutsch-land Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu erteilen. Dieser Aufenthaltstitel erlaubt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Bereits mit Beantragung des vo-rübergehenden Schutzes haben die Schutzsuchenden einen sofortigen und unbeschränkten Zu-gang zum Arbeitsmarkt und können in Deutschland eine sozialversicherungspflichtige Beschäfti-gung, eine Ausbildung oder auch eine selbstständige Tätigkeit auf-nehmen. Während viele Ukrai-ner diese Möglichkeiten unmittelbar genutzt haben und bereits im Erwerbsleben stehen, sind bei anderen noch Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere zur Erlernung der deutschen Sprache,

erforderlich. Aktuell besuchen viele Ukrainer einen Integrationskurs. Laut Erhebungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) streben 93 Prozent der nicht erwerbstätigen Geflüchteten eine Erwerbstätigkeit an; 69 Prozent ganz sicher und 24 Prozent wahrscheinlich [aus: Koyakowa/Brücker IAB: Kurzbericht - Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter Erwerbstätigkeit steigt ein Jahr nach dem Zuzug, 14/23].

Mit Auslaufen des zwischenzeitlich zweifachverlängerten vorübergehenden Schutzes wird die Frage des Weiteren aufenthaltsrechtlichen Status der hier lebenden Ukrainer spätestens mit Ablauf des 4. März 2025 virulent werden. Es ist daher dringend geboten, die weitere aufenthaltsrechtliche Perspektive der ukrainischen Schutzsuchenden bereits jetzt in den Blick zu nehmen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat steht mit der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten in einem engen Austausch zu dieser Frage und setzt sich für eine europäisch abgestimmte Lösung ein. Losgelöst vom Ausgang dieser Gespräche und einer Entscheidung muss im Interesse der betroffenen Personen aber auch darüber nachgedacht werden, welche potentiellen Möglichkeiten das nationale Recht für eine Fortsetzung des legalen Aufenthalts der Ukrainer vorsieht. Ein nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilter Titel steht nach allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen der Erteilung eines sachnäheren Aufenthaltstitels bei Vorliegen der Voraussetzungen (z.B. Aufenthaltstitel für Fachkräfte) nicht entgegen. Einschränkungen können sich aufgrund europarechtlicher Vorgaben aus § 19f Absatz 1 Nr. 1) AufenthG, zum Beispiel in Bezug auf einen direkten Wechsel in die Blaue Karte EU, ergeben.

Bei der aufenthaltsrechtlichen Prüfung sollten alle zur Verfügung stehenden Optionen und Möglichkeiten in den Blick genommen und die Ukrainer entsprechend beraten werden. Wir empfehlen nachdrücklich, zuvörderst eine Titelerteilung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 (zum Zwecke der Ausbildung) oder Abschnitt 4 (zum Zwecke der Erwerbstätigkeit) des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen und bei Vorliegen der jeweils benannten Voraussetzungen (einschließlich der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen) die konkret in Frage kommende Aufenthaltserlaubnis auch bereits vor dem 4. März 2025 zu erteilen. Damit kann zum einen Rechtssicherheit für die betroffenen Personen einschließlich der Arbeitgeber hergestellt werden. Zugleich dient diese Vorgehensweise der Entlastung der Ausländerbehörden, da so eine Entzerrung der Bearbeitung ermöglicht wird.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die umfassenden Bemühungen der Bundesregierung hinweisen, die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen voranzutreiben und somit zur Sicherung von Fach- und Arbeitskräften beizutragen. Titelinhaber nach § 24 AufenthG, die noch nicht die Voraussetzungen für die vorstehend genannten Aufenthaltstitel erfüllen, sollen durch vielfältige Maßnahmen unterstützt werden mit dem Ziel, sich schnell und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Hierzu stehen diverse Fördermaßnahmen für eine Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zur Verfügung, wobei die Jobcenter und die Agenturen für Arbeit vor Ort beratend und unterstützend tätig sind. Mit diesem sogenannten „Job-Turbo“ soll die Wirtschaft gestärkt und die soziale Integration gefördert werden. Einbezogen in diesem Aktionsplan sind explizit u.a. arbeitslose und arbeitssuchende Menschen im SGB II-Bezug mit einem

Seite 3 von 3

Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 AufenthG. Gelingt die Vermittlung dieser Personen in eine Erwerbstätigkeit, steht ihnen perspektivisch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes offen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie den Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich diese Anregungen weitergeben könnten. Zugleich rege ich eine vertiefte Diskussion dieses Themas in der Ausländerreferentenbesprechung und auf dem Erfahrungsaustausch der Ausländerbehörden großer Städte an.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

elektr. gez.  
Dr. Burbaum